



Statuten Feuerwehrverein Bolligen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Bolligen“ haben sich ehemalige und aktive Angehörige sowie Freunde der Feuerwehr Bolligen zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zusammengeschlossen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Feuerwehrvereins Bolligen ist Bolligen.

II. Wesen und Zweck

Art. 3 Wesen und Zweck

¹ Der Feuerwehrverein Bolligen:

- pflegt die Zusammengehörigkeit, die Kameradschaft und die Geselligkeit der ehemaligen und aktiven Feuerwehrangehörigen sowie der Freunde des Feuerwehrwesens;
- fördert den Feuerwehrgedanken und das Ansehen des gemeindeeigenen Feuerwehrwesens.

² Der Zweck des Feuerwehrvereins soll insbesondere erreicht werden durch:

- Organisation von geselligen, kulturellen und feuerwehrspezifischen Anlässen;
- Unterstützung der Feuerwehr Bolligen bei Veranstaltungen.

Art. 4 Neutralität

Der Feuerwehrverein Bolligen ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- ehemalige Angehörige der Feuerwehr Bolligen;
- Angehörige der Feuerwehr Bolligen;
- Zudem können Privatpersonen, die sich der Feuerwehr Bolligen verbunden fühlen und den Feuerwehrgedanken unterstützen wollen, Mitglied werden (Freunde des Feuerwehrwesens).

Art. 6 Gönnermitglieder

Gönnerglieder können Feuerwehrvereine, Firmen und Vereine sowie Einzelpersonen werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Feuerwehrverein Bolligen Personen, die sich um die Ziele des Feuerwehrvereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnermitgliedern erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird orientiert.

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres. Dabei sind sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen dem Feuerwehrverein Bolligen gegenüber zu erfüllen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder und Gönnermitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Feuerwehrvereins schaden, können durch den Vorstand aus dem Feuerwehrverein Bolligen ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird orientiert.

IV. Finanzen

Art. 11 Mitgliederbeiträge

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag für Mitglieder und Gönnermitglieder wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge für Angehörige der Feuerwehr und ehemalige Angehörige können unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

² Der Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder entspricht mindestens dem doppelten Beitrag der ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Bolligen.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Art. 12 Haftung

Die Haftung für Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins Bolligen begrenzt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Unterschriftskompetenz

Bis zu einem Betrag von 300.- genügt die Einzelunterschrift des Kassiers, für höhere Beträge ist die Doppelunterschrift Kassier / Präsident oder Vizepräsident erforderlich.

V. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe des Feuerwehrvereins Bolligen sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 16 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Feuerwehrvereins Bolligen.

² Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt und wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus schriftlich einberufen.

³ Alle Vereinsmitglieder (Mitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁴ Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Die Traktandenliste ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen.

Art. 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Mutationen (Eintritte / Austritte)
- Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Wahl von Delegierten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Budget
- Ehrungen / Ehrenmitglieder

Art. 18 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Feuerwehrvereins Bolligen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.

² Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und einem Beisitzer). Das Kommando der Feuerwehr Bolligen nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil (ohne Stimmrecht).

³ Der Präsident, der Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

⁵ Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn entweder der Präsident oder der Vizepräsident sowie mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten steht der Stichentscheid zu.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren mit einmaliger Wiederwählbarkeit. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Statuten mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschliessen. Anträge für eine Statutenänderung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 21 Auflösung des Feuerwehrvereins Bolligen

Die Auflösung des Feuerwehrvereins Bolligen kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 22 Inkrafttreten

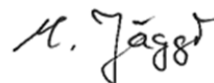
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Feuerwehrvereins Bolligen vom 14. Oktober 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bolligen, 14. Oktober 2014

Feuerwehrverein Bolligen



Peter Pfenninger
Präsident



Marcel Jäggi
Kassier

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Schreibformen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.